

## für hauptberuflich selbstständig Erwerbstätige

### Mitglied

Name*	Vorname*	Geburtsdatum*
PLZ*	Ort*	Straße*
	Hausnummer*	Versichertennummer
E-Mail-Adresse		Telefonnummer

Ich bin seit/ab\*  hauptberuflich selbstständig erwerbstätig als\*  und habe das gesetzliche Krankengeld ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit gewählt. Ergänzend dazu beantrage ich ab\*

### eine Krankengeldabsicherung im AOK-Wahltarif Krankengeld KG 22

mit Krankengeldanspruch ab dem 22. Tag, längstens bis zum 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit mit einem kalendertäglichen Krankengeld in Höhe von 70 % meines für die Bemessung der Krankenversicherungsbeiträge maßgebenden beitragspflichtigen Arbeitseinkommens, maximal in Höhe des gesetzlichen Höchstkrankengeldes.

Mein Arbeitseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit beträgt monatlich\*  Euro.  
(Meinen letzten Steuerbescheid habe ich als Einkommensnachweis in Kopie beigelegt.)

### SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen

Gläubiger-Identifikationsnummer der AOK Hessen: DE65AOK0000018490. Die Mandatsreferenznummer wird separat mitgeteilt.

Ich ermächtige die AOK Hessen, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der AOK Hessen auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name Kontoinhaber/Kontoinhaber*	Vorname Kontoinhaber/Kontoinhaber*		
PLZ*	Ort*	Straße*	Hausnummer*
IBAN*		BIC (bei ausländischer Bankverbindung)	
Datum*	Ort*	Unterschrift Kontoinhaber/Kontoinhaber*	

Bitte verwenden Sie diese Bankverbindung auch für die Überweisung eines Erstattungsbetrages. Ich werde die AOK Hessen auf dem neuesten Stand halten und informieren, sobald sich meine Angaben ändern.

- Ich habe die Informationen zum AOK-Wahltarif Krankengeld KG 22 in den Teilnahmebedingungen zur Kenntnis genommen. Dort sind meine Rechte und Pflichten aus der Satzung der AOK beschrieben. Mit den Regelungen bin ich einverstanden. Mir ist bekannt, dass ich an meine Entscheidung zur Teilnahme drei Jahre gebunden bin. Dies gilt ebenfalls für meine Mitgliedschaft bei der AOK. Die Teilnahme am Tarif KG 22 verlängert sich ohne Kündigung automatisch um weitere zwölf Kalendermonate.

**Datenschutzhinweis:** Wir benötigen für die Bearbeitung des Antrags einige persönliche Angaben. Einige Felder sind entsprechend als Pflichtfelder (\*) eingerichtet. Ihr Mitwirken ist nach § 60 SGB I erforderlich. Fehlende Mitwirkung kann zu nachteiligen Folgen bei der Leistungsanspruchnahme führen. Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung und zu Ihren Rechten finden Sie unter [aok.de/hessen/datenschutzrechte](http://aok.de/hessen/datenschutzrechte). Die Angabe Ihrer Telefonnummer bzw. Ihrer E-Mail-Adresse ist freiwillig und ermöglicht uns, bei Rückfragen schnell und einfach mit Ihnen Kontakt aufzunehmen. Die Angabe der Versichertennummer erfolgt ebenfalls auf freiwilliger Basis und erleichtert uns die Bearbeitung des Antrags.

- Einwilligung zu Informationen:** Ich bin damit einverstanden, dass meine zuständige AOK meine angegebenen Daten speichert und nutzt, um mich über die Vorteile, Leistungen und Neuigkeiten der AOK sowie zu privaten Zusatzversicherungen von Vertragspartnern der AOK informieren und beraten zu können und um Meinungsforschungen durchzuführen, auch per E-Mail, Telefon oder SMS. Diese Einwilligung ist freiwillig und ich kann sie jederzeit widerrufen.

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Datum	Unterschrift des Mitglieds (bei Mitgliedern unter 18 Jahren unterschreibt die gesetzlich vertretende Person)	SAP-Nr.

## für hauptberuflich selbstständig Erwerbstätige

### Wer kann den Tarif wählen?

Hauptberuflich selbstständig Erwerbstätige können bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres den AOK-Wahltarif Krankengeld KG 22 wählen, sofern sie auch das gesetzliche Krankengeld gewählt haben. Nach Vollendung des 50. Lebensjahres ist die Wahl des AOK-Wahltarifs Krankengeld KG 22 für hauptberuflich Selbstständige nur möglich, wenn innerhalb der letzten drei Monate vor Wahl des Tarifs eine Mitgliedschaft mit gesetzlichem Krankengeldanspruch nach § 44 Abs. 1 SGB V (z. B. als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer) oder einem Krankengeld-Wahltarif bei einer gesetzlichen Krankenkasse bestanden hat. Die Wahlerklärung des gesetzlichen Krankengeldes nach § 44 Abs. 2 SGB V ermöglicht die Wahl des AOK-Wahltarifs Krankengeld nicht.

### Wann beginnt der Tarif?

Für hauptberuflich selbstständig Erwerbstätige beginnt der AOK-Wahltarif Krankengeld KG 22 mit Beginn der Mitgliedschaft, wenn die Wahl zusammen mit der Beitrittserklärung spätestens zum Beginn der Mitgliedschaft erklärt wird. Wird der Tarif zu einem späteren Zeitpunkt gewählt, beginnt er zu dem von der versicherten Person bestimmten Termin, frühestens mit dem auf den Eingang der Wahlerklärung folgenden Monat. Abweichend davon beginnt der AOK-Wahltarif Krankengeld KG 22 bei Aufnahme einer hauptberuflich selbstständigen Erwerbstätigkeit rückwirkend zum Beginn der Mitgliedschaft als hauptberuflich selbstständig Erwerbstätige/Erwerbstätiger, wenn die Wahlerklärung innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Mitgliedschaft und Aufnahme der hauptberuflich selbstständigen Erwerbstätigkeit abgegeben wird. Die Erklärung hat schriftlich zu erfolgen.

### Gibt es eine Wartezeit?

Es besteht eine Wartezeit von drei Monaten, wenn innerhalb der letzten drei Monate vor Wahl des AOK-Wahltarifs Krankengeld KG 22 bei keiner gesetzlichen Krankenkasse eine Versicherung mit Anspruch auf Krankengeld bei Arbeitsunfähigkeit bestand. Für Arbeitsunfähigkeiten, die vor Antragstellung oder innerhalb der Wartezeit eingetreten sind, besteht für die gesamte Dauer der Arbeitsunfähigkeit kein Anspruch auf Wahltarif-Krankengeld.

### Gibt es eine Mindestlaufzeit?

Das Mitglied ist an den AOK-Wahltarif Krankengeld KG 22 drei Jahre gebunden (Mindestbindungsfrist). Die Mitgliedschaft bei der AOK kann frühestens zum Ablauf der Mindestbindungsfrist gekündigt werden.

### Wann endet der Tarif?

Wird innerhalb der Mindestbindungsfrist die hauptberuflich selbstständige Erwerbstätigkeit beendet, ruht der AOK-Wahltarif Krankengeld KG 22 bis zum Ende der Mindestbindungsfrist. Für den Ruhezeitraum ist keine Prämie zu entrichten. Der Tarif lebt bei einer erneuten Aufnahme einer hauptberuflich selbstständigen Erwerbstätigkeit innerhalb der Mindestbindungsfrist wieder auf.

Unabhängig von einer Kündigung endet der AOK-Wahltarif Krankengeld, wenn die versicherte Person nach Ablauf der Mindestbindungsfrist von drei Jahren länger als einen Monat nicht hauptberuflich selbstständig erwerbstätig ist, mit Ablauf des Kalendermonats vor Beginn des Monats, ab dem eine abschlagsfreie Regelaltersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung frühestens beansprucht werden könnte, mit dem Tag vor Beginn einer Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung, mit dem Tag des Eingangs des Bescheides über die Zubilligung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung bei der AOK frühestens mit dem Tag vor Beginn dieser Rente, nach Ablauf der Mindestbindungsfrist an den AOK-Wahltarif Krankengeld zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung der Wahl des gesetzlichen Krankengeldanspruchs wirksam wird, durch Tod.

### Kann auch die Krankenkasse den Tarif beenden?

Die AOK kann die Teilnahme am AOK-Wahltarif Krankengeld beenden, wenn das Mitglied seiner Verpflichtung zur Prämienzahlung trotz Mahnung nicht nachgekommen ist. Die Teilnahme endet in diesem Fall mit Ablauf des Kalendermonats, in dem dem Mitglied die Beendigung des Tarifs bekannt gegeben wird. Entstehen der AOK durch Nichtzahlung der Prämie Kosten, sind diese vom Mitglied zu erstatten.

### Wann endet der Tarif bei einer Kündigung?

Der AOK-Wahltarif Krankengeld KG 22 kann schriftlich unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ablauf der dreijährigen Mindestbindungsfrist gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich die Teilnahme jeweils um zwölf Kalendermonate; die Kündigung ist dann mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Verlängerungszeitraums möglich. In besonderen Härtefällen kann der Tarif vom Mitglied sofort gekündigt werden. Der Tarif endet in diesem Fall mit Ablauf des auf den Eingang der Kündigung folgenden Kalendermonats, in dem der AOK die Kündigung zugeht, frühestens zum Zeitpunkt des die Sonderkündigung begründenden Ereignisses.

## für hauptberuflich selbstständig Erwerbstätige

### **Wann beginnt der Anspruch?/Wie hoch ist das Krankengeld?**

Hauptberuflich selbstständig Erwerbstätige können ihren ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit gewählten gesetzlichen Krankengeldanspruch mit dem AOK-Wahltarif Krankengeld KG 22 bereits auf den 22. Tag der Arbeitsunfähigkeit vorverlegen. Das Krankengeld beträgt vom 22. bis zum 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit – analog dem gesetzlichen Krankengeld – 70 % des beitragspflichtigen Arbeitseinkommens, begrenzt auf das gesetzliche Höchstkrankengeld.

Aus dem AOK-Wahltarif Krankengeld werden Beiträge zur Pflege- und Rentenversicherung und zur Arbeitsförderung entrichtet, soweit dies aufgrund gesetzlicher Bestimmungen vorgesehen ist.

### **Wie hoch ist die Prämie?**

Im AOK-Wahltarif Krankengeld KG 22 zahlen hauptberuflich selbstständig Erwerbstätige eine Prämie in Höhe von 0,6 % der beitragspflichtigen Einnahmen, die für die Bemessung der Krankenversicherungsbeiträge maßgebend sind.

### **Wann ist die Prämie zu zahlen?**

Die Prämie wird zum gleichen Zeitpunkt fällig wie die Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung. Die Prämien sind nicht während des Bezugs von Krankengeld (Wahltarif-Krankengeld und gesetzliches Krankengeld) zu entrichten. Für die Dauer des Bezugs von anderen Entgeltersatzleistungen sind Prämien jedoch zu zahlen. Damit die fälligen Prämien abgebucht werden können, benötigen wir von Ihnen ein SEPA-Lastschriftmandat.

### **Besteht ein Krankengeldanspruch, wenn die Prämie nicht gezahlt wurde?**

Wird die Prämie nicht zum Fälligkeitstag gezahlt, ruht der Krankengeldanspruch von diesem Zeitpunkt an bis zum Tage der vollständigen Entrichtung der rückständigen Prämien und entstandenen Kosten. Eine Zahlung von Krankengeld innerhalb des Ruhenszeitraumes ist ausnahmsweise möglich, wenn die Prämie innerhalb eines Monats nach Fälligkeit vollständig nachgeleistet wird.